

Richtlinien und Vergabemodalitäten für den Psychotherapietopf

der Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft an der
FH Campus Wien

Beschlossen am 27.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Allgemeine Voraussetzungen	2
2. Zuschusshöhe und -umfang	2
3. Anträge & Nachweise	2
4. Zusätzliche Nachweise	3
5. Verfahren & Vergabe	3
6. Datenschutz	4

Präambel

Diverse Studien (Studierendensozialerhebungen, Untersuchungen zu Mental Health) sowie die Umfragen unserer Hochschüler*innenschaft zeigen einen steigenden Bedarf an niederschwelliger, erschwinglicher psychotherapeutischer Versorgung für Studierende. Ziel des Zuschusstopfes für Psychotherapie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Campus Wien (im Folgenden: ÖH FHCW) ist es, Studierende der FH Campus Wien bei der Inanspruchnahme von psychotherapeutischer Behandlung zu unterstützen und somit zur Steigerung des psychischen Wohlbefindens beizutragen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung seitens der ÖH FHCW.

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Psychotherapietopfes der ÖH FHCW ist jedenfalls die Erfüllung folgender Kriterien:

1.1.1 Die*der Studierende ist Mitglied der ÖH FHCW;

1.1.2 Die*der Studierende erhält von keiner anderen Stelle eine kostenfreie Psychotherapie und klinisch-psychologische Behandlung bzw. ausreichend kostendeckende Unterstützungsleistung durch Versicherungen und dergleichen.

1.2 Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH FHCW besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

2. Zuschusshöhe und -umfang

2.1 Durch die Vergabe von Zuschüssen auf Basis dieser Richtlinie wird ausschließlich psychotherapeutische Behandlung in der Form einer Refundierung gefördert. Dies inkludiert auch Behandlung bei Therapeut*innen unter Supervision. Die Höchstfördersumme beträgt 350 Euro, es sei denn, es liegt soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien vor.

2.2 Für sozial bedürftige Studierende beträgt die Höchstfördersumme 550 Euro.

2.21 Sozial bedürftig im Sinne dieser Richtlinie sind Studierende, wessen Haushaltseinkommen unter dem Betrag der Wiener Mindestsicherung liegt.

3. Anträge & Nachweise

3.1 Anträge für diesen Zuschuss können von Studierenden der FHCW durch elektronische Übermittlung im PDF-Format an psychotherapie@oeh-fhcw.at gestellt werden, postalisch zugesandt oder im Sekretariat der ÖH FHCW in der Favoritenstraße 226, 1100 Wien abgegeben werden.

3.2 Die Antragsfristen, Anforderungen, Formulare und weitere Informationen werden auf der Website der ÖH FHCW bekanntgegeben. Das Antragsformular muss auf die Richtlinien dieses Zuschusstoppfes verweisen und hat eine Einverständniserklärung mit diesen zu beinhalten.

3.3 Der Antrag ist mittels des von der ÖH FHCW zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Ihm sind folgende Unterlagen vollständig und aktuell beizulegen:

- o Inskriptionsbestätigung des aktuellen Semesters
- o Rechnungskopie der Psychotherapie
- o Zahlungsbestätigung der Psychotherapie

4. Zusätzliche Nachweise

Dem Antrag sind neben den obligatorischen Unterlagen (siehe 3.3) beim Vorhandensein auch folgende Nachweise beizulegen:

4.1 Nachweis über die Ablehnung Psychotherapiezuschusses vom Krankenversicherungsträger mit Ausnahme von Leistungen von Therapeut*innen in Ausbildung unter Supervision.

4.2 Sozial bedürftige Studierende im Sinne dieser Richtlinie haben dem Formular zusätzlich lückenlose Kontoauszüge der letzten drei Monate beizulegen.

5. Verfahren & Vergabe

5.1 Die Gesamtförderhöhe des Psychotherapiezuschusstoppfes der ÖH FHCW beträgt 15.000 Euro pro Wirtschaftsjahr.

5.2 Pro Semester darf nur eine Unterstützung gewährt werden.

5.3 Die*Der zuständige Referent*in oder Sachbearbeiter*in bearbeitet alle eingegangenen Anträge in der Reihenfolge, in der sie der ÖH FHCW zugegangen sind. Die*der Gesundheitsreferent*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt einmal pro Monat der*dem Wirtschaftsreferent*in und der*dem Vorsitzenden der ÖH FHCW eine Liste mit den zu fördernden Studierenden vor. Über die Vergabe der Gelder wird einvernehmlich zwischen der*dem Vorsitzenden und dem*der Wirtschaftsreferentin entscheiden.

5.4 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird der*dem Antragsteller*in schriftlich per E-Mail an die im Antrag angegebene Mailadresse mitgeteilt.

5.5 Die Unterstützung erfolgt in Form einer Einmalzahlung per Banküberweisung.

5.6 Wenn die*der Antragsteller*in nachweislich versucht, die ÖH FHCW durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag

abzulehnen. Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind der*dem Gesundheitsreferent*in der ÖH FHCW unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Die ÖH FHCW behält sich andernfalls rechtliche Schritte vor.

5.7 Wenn der Antrag unvollständig ist, so ist der*dem Antragsteller*in die Möglichkeit einzuräumen, binnen 30 Tagen Unterlagen nachzureichen. Nimmt die*der Antragsteller*in diese Möglichkeit nicht wahr, so wird der Antrag abgelehnt.

5.8 Die*der Studierende hat die bezahlte Rechnung und die Bestätigung zur Zahlung des Rechnungsbetrages an die*den Therapeut*in zu übermitteln und ein Konto bekanntzugeben, sodass der Zuschuss gewährt werden kann. Eine gesammelte Einreichung aller Rechnungen ist ebenso möglich.

5.9 Ist die Diagnose auf der Rechnung enthalten, ist diese vor Übermittlung zu schwärzen.

5.10 Psychotherapien sind förderwürdig, wenn sie in den 12 Monaten vor der Antragstellung in Anspruch genommen wurden und zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ein Studium an der FHCW betrieben wurde.

5.11 Anträge müssen auf Deutsch oder Englisch gestellt werden oder beglaubigt übersetzt werden.

5.12 Sollte das verfügbare Budget des Zuschusstopfes vollständig ausgeschöpft werden, kann in einer Hochschulvertretungssitzung der ÖH FHCW eine Erhöhung beschlossen werden. Sollte das Budget nicht vollständig ausgeschöpft werden, kann das Topfbudget mangels Nachfrage geschlossen werden, oder aber eine erneute Vergaberunde geplant werden.

6. Datenschutz

6.1 Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.

6.2 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an Zuschüssen für Psychotherapie unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur das Vorsitzteam der FHCW, die Mitarbeiter*innen des Referates für Gesundheit, Sport und Barrierefreiheit der ÖH FHCW, die Mitarbeiter*innen des Wirtschaftsreferates der ÖH FHCW, hauptamtliche Mitarbeiter*innen der ÖH FHCW sowie auf Wunsch die Mandatar*innen der Fachhochschulvertretung der ÖH FHCW. Daten, die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH FHCW relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher*innen) können von den Mitarbeiter*innen des Referates für Sozialpolitik der ÖH FHCW weitergegeben werden.

6.3 Alle Personen, die nach 6.2 ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über die Anträge zum Zuschussstopf für Psychotherapie erhalten, bekommen diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Zuschusses für Psychotherapie sicher aufzubewahren, außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten. Diese Liste hat auch die Begründung dafür, warum der Zugang gewährt wurde, zu enthalten.

6.4 Ein explizites Einverständnis zur Verarbeitung der notwendigen personenbezogenen Daten wird im Rahmen des Antragsformulars von den Antragsteller*innen eingeholt. Eine Datenschutzerklärung mit allen Betroffenenrechten ist in leicht verständlicher Sprache auf der Webseite der ÖH FHCW zu veröffentlichen.

Anhang 1 -Vertraulichkeitsvereinbarung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien eines Ansuchens an den Zuschussstopf für Psychotherapie und sowie der Bearbeitung, Wiederbearbeitung und Entscheidung. Die*der Unterzeichnende verpflichtet sich, alle ihr*ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Antragsteller*innen sowie in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Die*der Unterzeichnende wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die laut Richtlinien des Zuschussstopfes für Psychotherapie dazu berechtigten Personen weitergegeben. Die*der Unterzeichnende stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung sämtlicher Funktionen an der

ÖH FHCW an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben. Die*der Unterzeichnende haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der ÖH FHCW sowie der*dem Antragsteller*in durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum/Ort

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift